

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Angewandte Wirtschaftspsychologie, B.Sc.
Hochschule:	Fachhochschule Wedel
Standort:	Wedel
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Curriculum müssen stimmig aufeinander bezogen sein. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 2: Für den Studiengang mit dem Titel "Angewandte Wirtschaftspsychologie" müssen neben den profilbildenden Anteilen aus dem Fach Wirtschaft auch die profilbildenden Anteile aus dem Fach Psychologie in angemessener Breite professoral vertreten werden. Eine Personalplanung, die dies für die Dauer des Akkreditierungszeitraums gewährleistet, ist vorzulegen. (§ 12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH)

3. Begründung

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 11ff.) i.V.m. dem Kriterium "Curriculum (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 13ff.)

Der Akkreditierungsbericht konstatiert zu diesen Kriterien: "Der Bachelorstudiengang „Angewandte Wirtschaftspsychologie“ möchte die fachlichen Qualifikationsziele in den Strängen Betriebswirtschaftslehre, Psychologie, Informatik sowie Methodenlehre und Data Science erreichen. Betrachtet man die entsprechenden Module und deren Inhalte, so ist aus Sicht des Gutachtergremiums, das Qualifikationsziel „Psychologie“ unterrepräsentiert. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung als Wirtschaftspsychologe tätig zu werden, nicht zu erreichen. Die Qualifikationsziele des Studiengangs in Hinblick auf Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, die Definition der Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene lassen die psychologische Kompetenz vermissen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 12).

Ferner wird ausgeführt: "Curriculum und Studiengangsziele beschreiben einen anwendungsbezogenen, betriebswirtschaftlichen Studiengang, der Inhalte aus Psychologie, Informatik und Data Science beinhaltet bzw. integriert. Die Inhalte aus der Psychologie sind nach Ansicht der Gutachtergruppe jedoch nicht in dem Ausmaße vertreten, wie es der Titel „Angewandte Wirtschaftspsychologie“ vermuten lässt" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 14).

Das Gutachtergremium schlägt deshalb die nachfolgende Auflage vor: "Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Curriculum müssen stimmig aufeinander bezogen sein. Studiengangsziele und Curriculum beschreiben einen anwendungsbezogenen, betriebswirtschaftlichen Studiengang, der Inhalte aus Psychologie, Informatik und Data Science beinhaltet bzw. integriert. Dies wird durch den Titel Angewandte Wirtschaftspsychologie nicht zutreffend ausgedrückt" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 13, 15).

Die Hochschule hat zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eine umfangreiche Stellungnahme eingereicht, in der sie auf die vorgeschlagene Auflage eingeht. Sie führt hierzu zunächst an, dass die einseitige Besetzung des Gutachtergremiums mit Kompetenzen ausschließlich auf dem Gebiet der Psychologie der Konzeption des Studiengangs nicht gerecht werde, da sich das Gremium entsprechend der vorhandenen Fachqualifikationen ausschließlich auf die psychologieorientierten Fachanteile des Studiums fokussiert habe und deshalb keine ausgewogene Bewertung durchgeführt worden sei (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 3). Bei dem Studiengang "Angewandte Wirtschaftspsychologie" handele es sich um einen interdisziplinären Studiengang, der an der Schnittstelle der Fachgebiete Psychologie und Betriebswirtschaft liege und beide Fachgebiete zu nahezu identischen Anteilen integriere (50/50-Studiengang), was mit Blick auf das angestrebte Qualifikationsziel von der Hochschule intendiert sei (ebd.). Eine Besonderheit des Studiengangs sei, dass er die Wirtschaftspsychologie nicht nur mit einem prägnanten Fokus auf quantitative, sondern auch mit einer Kompetenz in den Grundlagen der Informatik und des Data Science hinterlege, sodass die Studierenden zu Erhebung, Aufbereitung, Bewertung, Analyse und der Ableitung von zuverlässigen Schlussfolgerungen aus großen und verteilten Datenmengen in wirtschaftspsychologischen Themenstellungen befähigt werden (ebd.). Die Hochschule ist der Ansicht, dass diese Qualifizierung zunehmend an Bedeutung gewinne und in zahlreichen Jobbeschreibungen nachgefragt werde, hierzu weist sie exemplarisch einige Stellenbeschreibungen als Anlage zur Stellungnahme aus (ebd.). Das Curriculum sei damit im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 - 3 MRVO resp. Studienakkreditierungsverordnung SH auf die formulierten Qualifikationsziele abgestimmt (ebd.).

Gemäß der Stellungnahme ergeben sich die Fachanteile des Curriculums durch die Zuordnung der beschriebenen Modulinhalt zu den jeweiligen Fachgebieten (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 4). Neben der Zuordnung zu einem einzigen Fachgebiet gebe es eine Zuordnung zu

Integrationsfächern, die in der Regel zwei oder auch mehrere Fachgebiete adressieren, was im vorliegenden Studiengang durch Module gegeben sei, die einerseits Psychologie und Wirtschaft und andererseits Wirtschaft und Informatik integrieren, dabei dominiere der erste Typus der Integrationsfächer das Curriculum (ebd.). Hierbei handele sich um die besonders praxisorientierten Module wie z.B. Wirtschaftspsychologisches Projekt, Wirtschaftspsychologisches Praktikum und Wirtschaftspsychologische Bachelor-Thesis (ebd.). Die beiden Fachgebiete Wirtschaft und Psychologie seien mit gleichen Anteilen an ECTS-Punkten enthalten und vermittelten eine solide wissenschaftliche Grundlage in beiden Fachgebieten, was die Stimmigkeit des Curriculums gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 - 3 MRVO resp. Studienakkreditierungsverordnung SH sowie die Angemessenheit der Studiengangsbezeichnung untermauere (ebd.). Eine weitere Möglichkeit zur Profilentwicklung sei das Auslandssemester, welches in der Darstellung (vgl. Abbildung 2 der Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 4) bisher nicht integriert sei.

Die Hochschule führt weiter aus, dass das Gutachtergremium zu den Fachanteilen falsche Aussagen treffe und in der Begründung zur Auflage suggeriere, dass die Anteile an Psychologie, Informatik und Data Science gleichwertig und der Betriebswirtschaftslehre untergeordnet seien, hierzu zitiert sie die entsprechende Ausführung auf S. 14 des Akkreditierungsberichts (s.o.) (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 5). Die Fachgebiete Softskills und Mathematik blieben unerwähnt, obwohl diese nahezu gleichwertig zur Informatik und Data Science enthalten seien. Informatik, Data Science, Softskills und Mathematik seien jeweils deutlich geringwertiger als Psychologie und Betriebswirtschaftslehre enthalten, weshalb die korrekte Beschreibung des Studiengangs lauten müsse: "Curriculum und Studiengangsziele beschreiben einen anwendungsbezogenen Studiengang, der insbesondere Inhalte aus Psychologie und Betriebswirtschaftslehre unter Zuhilfenahme der Hilfswissenschaften Informatik, Data Science und Statistik vereint" (ebd.). Die Hochschule gibt an, dass der Akkreditierungsbericht moniere, getrieben von der scheinbar einseitigen Wertschätzung der Disziplin Psychologie durch das Gutachtergremium, einen zu geringen Anteil an eben dieser Disziplin - dieser Anteil sei jedoch derart bemessen, dass die formulierten Qualifikationsziele erreichbar seien (ebd.). Sie erläutert, dass eine stärkere Ausdifferenzierung der Psychologie geprüft worden und Fachgebiete z.B. wie Biopsychologie, diagnostische Psychologie, Entwicklungspsychologie in der Abwägung mit anderen Inhalten als nachrangig zu betrachten seien, da nur ein geringer Eintrag zum angestrebten Qualifikationsziel erwartet werde (ebd.). Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens sei das Curriculum durch Aufnahme des Moduls Sozialpsychologie bereits angepasst worden sei, da die Hochschule dies als sinnvoll erachtet habe (ebd.). Der Akkreditierungsbericht benenne nun lediglich die Psychodiagnostik als wichtigen fehlenden inhaltlichen Bestandteil (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 7), dessen Fokus auf psychische Erkrankungen eines Individuums für die formulierten Qualifikationsziele jedoch wenig Mehrwert biete und im vorliegenden Kontext nicht zu den relevanten anwendungsbezogenen psychologischen Grundlagen gezählt werden könne (ebd.). Die für das Berufsziel erforderlichen psychologischen Kompetenzen seien inhaltlich bereits vollumfänglich enthalten und eine Ausweitung der psychologischen Fachanteile sei daher abzulehnen (ebd.).

Nach Ansicht der Hochschule führe eine Erhöhung des Anteils psychologischer Inhalte zu einer Reduzierung der Inhalte aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Data Science, Mathematik oder Soft Skills, was die Erreichung der formulierten Qualifikationsziele jedoch gefährde (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 6). Ergänzend führt die Hochschule an, dass etablierte Studiengänge der Wirtschaftspsychologie und derart beworbene Studiengänge mit gleichwertigen oder geringeren Anteilen der Psychologie akkreditiert worden seien (ebd.). Mit Blick auf die Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen erkenne das Gutachtergremium "ein attraktives Angebot für Studierende, die an einem anwendungsbezogenen, zukunftsorientierten Abschluss

interessiert sind" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 7). Hiermit erfolge eine Bestätigung der Erreichung des Qualifikationsziels, was widersprüchlich sei (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 6). Der Akkreditierungsbericht leite aus einer fehlerhaften Bewertung der Fachanteile bei einer gleichzeitig einseitigen Besetzung des Gutachtergremiums eine unpassende Studiengangsbezeichnung ab (ebd.). Mit Blick auf die korrekte Verteilung der Fachanteile (vgl. Abbildung 2 der Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 4) könne die Hochschule diese Bewertung nicht nachvollziehen, da sich bei Schnittstellenstudiengängen die Nutzung von zusammengesetzten Nomen (z.B. Wirtschaftsinformatik) durchgesetzt habe (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 6). Sie führt im Folgenden aus, dass eine Umkehr dieser Begrifflichkeiten zu anderen Wortbedeutungen führe, unübliche Begriffe und ggf. mit einem Störgefühl versehene Begriffe hervorrufen könne - so sei z.B. die Umkehr der Reihenfolge der Bezeichnung Wirtschaftspsychologie (Psychologiewirtschaft) kein gängiger Begriff, rufe ein Störgefühl hervor und sei daher abzulehnen (ebd.).

Die Hochschule schließt ihre Stellungnahme zur vorgeschlagenen Auflage mit Ausführungen zu Untersuchung alternativer Studiengangsbezeichnungen, die zu keinen passenden Ergebnisse geführt habe (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 7). Die gewählte Bezeichnung "Angewandte Wirtschaftspsychologie" habe sich hingegen als besonders passend herausgestellt, insbesondere, da das vorangestellte Wort "Angewandte" die Hochschulart Fachhochschule widerspiegele, was den praxisbezogenen Kontext des Studiengangs betone (ebd.). Der Studiengangstitel pauschaliere und komprimiere den tatsächlichen Inhalt, was jedem Titel immanent sei, denn aufgrund der Verkürzung könne die Bezeichnung die enthaltenen Fachanteile nie korrekt repräsentieren, weshalb eine gewisse Unschärfe hinzunehmen sei (ebd.). Aus diesem Grund ist die Hochschule der Ansicht, dass die gewählte Bezeichnung zutreffend und daher beizubehalten sei (ebd.).

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Sachverhalt wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass das Gutachtergremium nicht ausschließlich über Kompetenzen auf dem Gebiet der Psychologie verfügt, da u.a. ein Mitglied des Gutachtergremiums eine Professur für Wirtschafts- und Organisationspsychologie aufweist. Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Gutachtergremium in seiner Gesamtheit dem Aspekt der fachlichen Nähe nach § 25 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH angemessen Rechnung trägt.

Entgegen den Ausführungen der Hochschule, teilt der Akkreditierungsrat die Ansicht des Gutachtergremiums, dass für einen Studiengang der Wirtschaftspsychologie der Strang Psychologie in den Qualifikationszielen des Studiengangs unterrepräsentiert ist. Zwar legt die Hochschule in ihrer Stellungnahme die konzeptionelle Idee des Studiengangs umfassend dar, indem sie als Kondensat detaillierter Beschreibungen der einzelnen Studiengangskomponenten anführt, dass es sich um einen "anwendungsbezogenen Studiengang" handle, "der insbesondere Inhalte aus Psychologie und Betriebswirtschaftslehre unter Zuhilfenahme der Hilfswissenschaften Informatik, Data Science und Statistik" vereine (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 5). Die im Rahmen der Stellungnahme beschriebene 50/50-Gewichtung der Inhalte Wirtschaft und Psychologie spiegelt sich - so hat der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung festgestellt, jedoch nur in Ansätzen in den Qualifikationszielen des Studiengangs, die im Abschnitt 4.2 des Diploma Supplements beschrieben sind, sowie im Curriculum wider.

Das Diploma Supplement konstatiert bzgl. der Qualifikationsziele: "Die wesentlichen Studienziele sind die Stärkung bzw. der Ausbau von Methoden-/Fachkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz. Folgende Fähigkeiten werden gezielt durch das Studienprogramm gefördert: Fertigkeit wirtschaftspsychologische und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu analysieren, zu bewerten und zu gestalten, grundlegende Prozesse der Informatik einzuschätzen und im Rahmen von Datenanalysen erfolgreich zu organisieren, sprachliche Fähigkeiten und Anwendungserfahrungen - Übungen u.a. zum Aufbau von Präsentationsfähigkeiten, Teamarbeit und interkulturelle Erfahrungen durch das Pflicht-Auslandssemester (5. Semester) sowie [der] Aufbau soliden Fachwissens in einer der beiden inhaltlichen Vertiefungsrichtungen "Marketing und Vertrieb" bzw. "Servicemanagement."

Auch die Beschreibung der Qualifikationsziele im Selbstbericht der Hochschule (vgl. S. 6ff.) sind recht allgemein gehalten und lassen nicht erkennen, was Gegenstand des Kompetenzerwerbs der beiden Bereiche Wirtschaft und Psychologie ist.

Mit Blick auf das Curriculum ist es zutreffend, dass die Hochschule im Rahmen ihres Curriculums (vgl. Abbildung 1 der Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 3) neben Modulen aus dem Fachgebiet der Wirtschaft (vgl. "Grundlagen Rechnungswesen", "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre", "Unternehmensplanspiel", "Human Resource Management", "Grundlagen Servicemanagement, Marketing und Vertrieb", "Einführung in die Volkswirtschaftslehre", "Controlling & Unternehmensführung", insgesamt 35 CP) einige Module mit einer psychologischen Ausrichtung versehen hat, die sich der Vermittlung entsprechend psychologischer Fachinhalte widmen sollen (vgl. "Differentielle-, Emotions- und Motivationspsychologie", "Kognitive Psychologie", "Arbeits-, und Organisationspsychologie", "Sozialpsychologie", "Psychologische Testtheorie", "Wirtschaftspsychologisches Projekt", insgesamt 35 CP). Gemäß Stellungnahme der Hochschule sollen die Fachgebiete Wirtschaft und Psychologie den gleichen Anteil an ECTS-Punkten aufweisen auf und dienen der Vermittlung einer soliden wissenschaftlichen Grundlage in beiden Fachgebieten (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2022, S. 4).

An diese Grundlagen knüpfen einige sogenannte Integrationsfächer an, die an der Schnittstelle zu Psychologie und Wirtschaft verortet sind (vgl. "Grundlagen der Wirtschaftspsychologie", "Proseminar", "Auslands- oder Praxissemester", "Wirtschaftspsychologisches Praktikum", "Wirtschaftspsychologische Bachelor-Thesis und Kolloquium", insgesamt 40 CP - exklusive Praxis- oder Auslandssemester). Bei den Integrationsfächern handele es sich, so die Ausführung der Hochschule (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 4) um besonders praxisorientierte Module, welche "die Bereiche Wirtschaft und Psychologie miteinander im Sinne der Studiengangsbezeichnung vereinen" sollen und hinsichtlich einer "studiengangprofilbildenden Perspektive" besonders hervorzuheben sind (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 13).

Die Betrachtung dieser Zuordnungen erscheint wichtig, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Hochschule sich in ihrer Stellungnahme hierauf stützt, um aufzuzeigen, dass das Curriculum über - für die Wahl der Studiengangsbezeichnung - ausreichende Anteile des Fachgebiets der Psychologie aufweist: Der Akkreditierungsrat hat diesbezüglich in eigener Prüfung festgestellt, dass die Zuordnung der hier genannten Module zu den Fachgebieten wie z.B. Wirtschaft, Psychologie, Integrationsfächer, etc. in den Studiengangsunterlagen nicht eindeutig und bisweilen auch nicht immer plausibel ist. Hieraus resultiert auch der Umstand, dass - entgegen der Darstellung in der hochschulischen Stellungnahme - keine Ausgewogenheit der Fachinhalte Wirtschaft und Psychologie im Hinblick auf eine 50/50-Verteilung festzustellen ist. Bei seinen Ausführungen bezieht sich der Akkreditierungsrat auf die Angaben in der Stellungnahme der Hochschule im Abgleich zu den jeweiligen Modultiteln und

Modulinhalten im Modulhandbuch sowie den Angaben im Studienverlaufsplan im Anhang zur Prüfungsordnung:

Das Modul "Psychologische Testtheorie", gemäß Darstellung des Curriculums in der Stellungnahme der Hochschule ein Modul des Fachgebiets Psychologie, ist im Studienverlaufsplan (vgl. Anhang zur Prüfungsordnung) aufgeführt, jedoch im Modulhandbuch nicht auffindbar. Im Modulhandbuch heißt das Modul hingegen "Qualitative und Quantitative Analysemethoden". Die Lern- und Qualifikationsziele dieses Moduls sind rein empirisch-methodischer Natur (z.B. Formulierung einer wissenschaftlichen Fragestellung, Entwicklung einer empirischen Untersuchung, Untersuchung von Daten mit entsprechenden statistischen Verfahren). Darüber hinaus "werden die Studierenden in diesem Modul zusätzlich die Besonderheiten der Psychologischen Testtheorie kennen und anwenden" lernen. Insofern stellt der Bereich der psychologischen Testtheorie nicht die Essenz des Moduls dar, da dies auch nur am Rande erwähnt wird, und wäre damit eher den mathematischen Fächern zuzuordnen und nicht - wie dies die Darstellung der hochschulischen Stellungnahme suggeriert (vgl. Abbildung 1 der Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 3) - als ein rein psychologisches Fach einzuordnen. Die Hochschule muss dies bei der Konzeption des Studienverlaufsplans ebenfalls so gesehen haben, denn in der letzten Spalte des Studienverlaufsplans ist diesem Modul bereits das Fachgebiet Mathematik zugeordnet. Insofern widerspricht die Hochschule mit dem Studienverlaufsplan ihrer Stellungnahme.

Ferner ist das Modul "Wirtschaftspsychologisches Projekt" mit seinen Lern- und Qualifikationszielen gemäß Modulhandbuch (u.a. selbstständige Bearbeitung eines unternehmensnahen Projekts) vom Charakter der besonderen Praxisorientierung eher den Integrationsfächern zuzuordnen, die gemäß Aussage der Hochschule ebendiesen besonderen Praxisbezug aufweisen. Auch dies muss die Hochschule bei der Konzeption des Studiengangs bereits so gesehen haben, da diese Zuordnung sich bereits im Studienverlaufsplan (s. letzte Spalte) umgesetzt findet. Es ist also auch hier festzustellen, dass es sich - erneut entgegen der Darstellung der hochschulischen Stellungnahme (vgl. Abbildung 1 der Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 3) um kein rein psychologisch orientiertes Fach handelt, sondern allenfalls um eines, was an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Psychologie verortet ist.

Das als Integrationsfach geführte Modul "Proseminar" ist lediglich im Studienverlaufsplan im Anhang zur Prüfungsordnung aufgeführt, jedoch im Modulhandbuch mit diesem Titel nicht auffindbar. Im Modulhandbuch heißt dieses Modul "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" und hat gemäß Modulbeschreibung weder einen konkreten Bezug zur Wirtschaft noch zur Psychologie. Laut Studienverlaufsplan (s. letzte Spalte) ist es einzig dem Fachgebiet Wirtschaft zugeordnet.

Ferner ist zu verzeichnen, dass alle übrigen, gemäß Darstellung des Curriculums in der Stellungnahme der Hochschule psychologischen Fächer ("Differentielle-, Emotions- und Motivationspsychologie", "Kognitive Psychologie", "Arbeits-, und Organisationspsychologie", "Sozialpsychologie") laut Studienverlaufsplan (s. letzte Spalte) dem Fachgebiet der Integrationsfächer zugeordnet werden, sodass der Studienverlaufsplan genau genommen kein einziges Modul dezidiert dem Fachgebiet Psychologie zuweist. Dies wirft Fragen hinsichtlich des hochschulischen Verständnisses dieser Module im Fächerkanon auf: Ordnet die Hochschule diese Fächer nun als dezidiert psychologische Fächer ein, die gemäß S. 4 der Stellungnahme eine wissenschaftliche Grundlage schaffen sollen, oder ordnet sie die Fächer eher als Integrationsfächer ein, die an der Schnittstelle zur Wirtschaft agieren und besonderen Praxisbezug schaffen sollen? Selbst wenn diese Module als solche des Fachgebiets Psychologie eingestuft würden, was die Modulbezeichnungen und

Modulinhalte im Grundsatz zulassen, sind diese zahlenmäßig denjenigen Modulen, die dem Fachgebiet Wirtschaft zugeordnet sind, unterlegen - bei einem Verhältnis von bereinigt 20 CP psychologische Module zu 40 CP wirtschaftliche Module kann unabhängig von den Integrationsfächern nicht von einer 50/50-Verteilung gesprochen werden, insbesondere im Hinblick auf das Schaffen einer "soliden wissenschaftlichen Grundlage in beiden Fachgebieten" (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2022, S. 4).

Insgesamt erscheint die Zuordnung der psychologischen Fächer sowie der Integrationsfächer damit nicht durchgängig plausibel und nachvollziehbar und sie erscheint bisweilen zum Nachteil psychologischer Inhalte erfolgt zu sein. Eingedenk des Umstands, dass das erfolgreiche Studium der Module aus dem Bereich der Integrationsfächer, welche "die Bereiche Wirtschaft und Psychologie miteinander im Sinne der Studiengangsbezeichnung vereinen" sollen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 13), auf der Vermittlung von soliden wissenschaftlichen Grundlagen in den beiden Fachgebieten fußt, ist das zuvor skizzierte Missverhältnis zu beanstanden.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen, ist es nach Ansicht des Akkreditierungsrats plausibel und nachvollziehbar, dass das Gutachtergremium bei der Überprüfung des Curriculums den Erwerb dezidiert psychologischer Kompetenzen in entsprechendem Umfang vermisst hat. Mit Blick auf die Studiengangsbezeichnung "Angewandte Wirtschaftspsychologie" ist das Monitum des Gutachtergremiums, dass Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Curriculum stimmig aufeinander bezogen sein müssen, damit folgerichtig.

Die Argumentation der Hochschule hinsichtlich der Statthaftigkeit der gewählten Studiengangsbezeichnung als zusammengesetztes Nomen, dessen Umkehr nicht sinnvoll oder gar irritierend sei, geht fehl, denn an der Wahl der Studiengangsbezeichnung (unabhängig davon, ob es sich hierbei um "Wirtschaftspsychologie" oder "Psychologie und Wirtschaft" oder "Wirtschaft und Psychologie" handelt) entspinnt sich kaskadenartig die Notwendigkeit eines dezidiert passenden Qualifikationsprofils sowie eines Curriculums, welches beiden zuvor genannten Komponenten Rechnung trägt.

Das Gutachtergremium hat festgestellt, dass dies im vorliegenden Fall nicht vollumfänglich gegeben ist.

Dies wird zusätzlich gestützt durch den Umstand, dass gemäß Begründung zu § 13 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH "die kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung" gehört. In dieser Hinsicht merkt der Akkreditierungsrat an, dass weder im Akkreditierungsbericht noch im Selbstbericht der Hochschule z.B. eine Auseinandersetzung mit den Empfehlungen der Gesellschaft für angewandte Wirtschaftspsychologie e.V. (GWPs) (vgl. <https://www.gwps-ev.de/empfehlungen-bachelor/>, abgerufen am 14.07.2023) etwa hinsichtlich bestimmter Mindestinhalte erfolgt ist. Gemäß Akkreditierungsbericht habe auf das Curriculum als fachliches Referenzsystem primär das VHB-Ranking Einfluss (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 23), ein Zeitschriftenranking des Verbands der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V.. Ein Bezug zu Referenzsystemen der Wirtschaftspsychologie und dort verorteten fachwissenschaftlichen Diskursen ist nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neusten Stand der Forschung erfolgt, wenn das hauptamtliche Professorium keine Bezüge zur Wirtschaftspsychologie hat (vgl. Auflage 2).

Im Ergebnis schließt sich der Akkreditierungsrat der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage - unter erfolgter Würdigung der umfangreichen Stellungnahme der Hochschule - an. Dabei streicht er den zweiten Satz, um die Auflage auf die Spruchpraxis zu fokussieren. Die Auflage lautet demnach: "Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Curriculum müssen stimmig aufeinander bezogen sein."

Ob die Umsetzung der Auflage durch einen neuen bzw. angepassten Studiengangsnamen oder eine Adjustierung der curricularen Konzeption des Studiengangs erfolgt, bleibt der Hochschule überlassen.

Auflage 2, bezogen auf das Kriterium "Personelle Ausstattung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15f.)

Der Akkreditierungsbericht erläutert bzgl. des o.g. Kriteriums: "Die Gutachtergruppe sieht die Abdeckung der Lehre durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal in den Bereichen Wirtschaft, Technik und Informatik ausreichend sichergestellt. Dabei wird die Lehre überwiegend durch hauptamtlich tätige Lehrende abgedeckt. Für die „vierte Säule“ des Studiengangs, den Bereich Psychologie, gibt es allerdings kein fachlich qualifiziertes Personal an der Hochschule. Das ist umso schwerwiegender, als die Studiengangsbezeichnung einen dezidiert psychologischen Studiengang nahelegt." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 16).

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die für den Studiengang profilbildenden Anteile aus dem Fach Psychologie müssen durch fachlich einschlägig qualifiziertes Personal vertreten werden. Eine entsprechende Personalplanung ist vorzulegen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 16).

Auch zu dieser vorgeschlagenen Auflage nimmt die Hochschule umfangreich Stellung. Sie gibt an, dass der Akkreditierungsbericht einen dezidiert psychologischen Studiengang unterstelle und ist der Ansicht, dass der Bericht damit suggeriere, dass der Fachanteil der Psychologie dominieren müsse, was nicht korrekt sei (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 8). Im Lehrkörper seien bereits heute Kompetenzen zu den Grundlagen der Wirtschaftspsychologie, psychologischen Testtheorien, Personalwesen, Leadership und Communication Skills fest verankert (ebd.). Der Kreis der Prüfungsberechtigten werde durch das Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein und die Prüfungsordnungen der FH Wedel definiert (ebd.). Der Hauptanteil der Lehre sei zudem durch festangestellte Personen zu leisten (ebd.). Der Anteil der im Studiengang eingesetzten Lehrbeauftragten liege bei lediglich 23% und biete damit keinerlei Anlass zur Beanstandung, da die Lehrbeauftragten der Hochschule auch fachlich und methodisch-didaktisch besonders geeignet seien, was durch passende Kompetenzprofile belegt sei (ebd.).

Weiter gibt die Hochschule an, dass für Lehraufträge in den Modulen "Differenzielle-, Emotions- und Motivationspsychologie", "Kognitive Psychologie" sowie "Sozialpsychologie" seien ein Studium und/oder eine Promotion in Psychologie (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 9). Hierfür habe die Hochschule etablierte und wirksame Prozesse zur Auswahl, zum vertraglichen Onboarding und zur Evaluation - analog zu den Prozessen der festangestellten Lehrkräfte - insgesamt habe die Hochschule mit den Lehrbeauftragten, die sie regelmäßig lange halten könne in der Praxis gute Erfahrungen gemacht (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 10). Sie erläutert weiterhin, dass auf administrativer Ebene zwei Studiengangleitungen existieren, nicht zuletzt um auch die organisatorische, fachliche und didaktische Koordinierung aller am Curriculum beteiligten

Lehrenden zusätzlich abzusichern (ebd.). Man könne nicht erkennen, dass mit der Vergabe von vier psychologisch ausgeprägten Modulen an ausgewählte und kompetente Lehrbeauftragte ein erhöhtes Qualitätsrisiko für den Studiengang und die Qualifizierung der Studierenden bzw. für die Erbringung von Forschung und Lehre bestehe (ebd.). Die Vorgaben des § 12 Abs. 2 MRVO werden mit der angeführten Personalplanung eingehalten (ebd.). Die Hochschule schließt ihre Stellungnahme, indem sie angibt, dass sie sich dauerhaft in der Verantwortung sehe, die erforderlichen Kompetenzen zu justieren, oder wenn notwendig das Personal auch auszutauschen (ebd.).

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Sachverhalt wie folgt:

§ 12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH erfordert, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren erfolgt.

Die Hochschule hat im Selbstbericht (S. 22) aufgezeigt, dass an der Lehre im Studiengang sieben hauptamtliche Professorinnen und Professoren beteiligt sind. Gemäß Lehrgebiete der im Studiengang verorteten Professorinnen und Professoren (vgl. <https://www.fh-wedel.de/wir/organisation/team/>, abgerufen am 14.07.2023) ist keine dezidierte Professur für Wirtschaftspsychologie oder deren Teilgebiete vorhanden.

Gemäß den Angaben der Stellungnahme der Hochschule (vgl. S. 9) wird demnach auch keines der vier im Studiengang verorteten psychologischen Fächer ("Differentielle-, Emotions- und Motivationspsychologie", "Sozialpsychologie", "Kognitive Psychologie", "Arbeits- und Organisationspsychologie") von einem dieser hauptamtlichen Professorinnen und Professoren gelehrt - Stattdessen gibt die Hochschule im Rahmen ihrer Stellungnahme an, diese Fächer mit Lehraufträgen besetzen zu wollen (vgl. Abbildung 4, Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 9). Gemäß der zuvor zitierten Abbildung sind bisher lediglich zwei Module mit einem Lehrauftrag versehen, für das dritte Modul wurde bisher nur ein ein Lehrbeauftragter angefragt, der Lehrauftrag für das vierte Modul ist bislang vakant.

Der Akkreditierungsrat erachtet den Einsatz von Lehrbeauftragten im Grundsatz als zulässig, insbesondere dann, wenn die Hochschule - wie vorliegend gegeben - über wirksame Prozesse der Auswahl und Evaluation des Lehrpersonals verfügt. Dennoch erachtet er die Anforderungen des § 12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH im vorliegenden Fall als nicht hinreichend erfüllt, da - insbesondere im Strang Psychologie - nicht gewährleistet werden kann, dass die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, die fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert sind, erfolgt.

Bei einem Studiengang der Wirtschaftspsychologie ist, und dies liegt in der Natur der Studiengangsbezeichnung sowie den Erwartungen an die Umsetzung des daran anknüpfenden Qualifikationsprofils im Curriculum, die Bedeutung psychologischer Inhalte in der Lehre nicht von der Hand zu weisen. Diesen muss - auch im Hinblick auf die Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptamtliches professorales Lehrpersonal - die gleiche Bedeutung wie anderen Fachgebieten des Studiengangs zukommen, insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen der Hochschule, dass die psychologischen Inhalte den gleichen Umfang wie die wirtschaftlichen Inhalte aufweisen sollen (50/50-Studiengang - vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 3). Der

Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Professorium des Studiengangs die Lehrgebiete der Wirtschaft, Informatik und der quantitativen Methoden abdeckt. Eine Lücke hinsichtlich der Psychologie ist evident. Dies ist insofern zu beanstanden, als dass damit nicht sichergestellt ist, dass diese Säule des Studiengangs, die mit Blick auf die Studiengangsbezeichnung - ebenso wie die Säule Wirtschaft - profilgebend ist, entsprechend professoral vertreten ist, auch und gerade vor dem Hintergrund der perspektivischen Ausrichtung des Studiengangs im Hinblick auf die psychologischen Anteile (vgl. Auflage 1).

Der Akkreditierungsrat schließt sich demnach der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Dabei passt er sie redaktionell an. Die Auflage lautet demnach: "Für den Studiengang mit dem Titel "Angewandte Wirtschaftspsychologie" müssen neben den profilbildenden Anteilen aus dem Fach Wirtschaft auch die profilbildenden Anteile aus dem Fach Psychologie in angemessener Breite professoral vertreten werden. Eine Personalplanung, die dies für die Dauer des Akkreditierungszeitraums gewährleistet, ist vorzulegen."

Die Umsetzung der erteilten Auflage 2 hängt inhaltlich mit der Umsetzung der erteilten Auflage 1 zusammen.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage, bezogen auf das Kriterium "Besonderer Profilspruch" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 21f.)

Für das o.g. Kriterium wurde auf S. 5 des Akkreditierungsberichts die nachfolgende Auflage formuliert: "Duales Studium. Zurzeit noch in der Schwebelage durch bereits laufende Verfahren beim Akkreditierungsrat."

Das Gutachtergremium hat diesbezüglich festgestellt: "Die duale Studiengangsvariante ist zu diesem Zeitpunkt von der Gutachtergruppe nicht zu bewerten, weil bereits ein weiteres Verfahren hinsichtlich der Bewertung der dualen Studiengänge beim Akkreditierungsrat in der Schwebelage ist und Anpassungen seitens der Hochschule vorgesehen sind." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 22).

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom Juni 2023, welche zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereicht wurde, gibt die Hochschule an, dass der Akkreditierungsrat in den vorgenannt referenzierten Verfahren die grundsätzliche Stimmigkeit des Studiengangprofils "dual" bestätigt habe, die Auflagen jedoch aufgrund formaler Anforderungen beibehalten worden sind. Die Hochschule habe eine Nachreichung zur Aufgabenerfüllung fristgerecht getätigt und die Entscheidung hierüber sei beim Akkreditierungsrat anhängig. Die Hochschule führt ferner aus, dass sie die in der Aufgabenerfüllung für das referenzierte Verfahren für den vorliegenden Studiengang analog berücksichtigt habe. Die Hochschule unterstelle daher, dass die Feststellung der Aufgabenerfüllung in den vorgenannten Verfahren auch die Erfüllung der Auflagen für den hier betroffenen Studiengang nach sich ziehe. (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2023, S. 11).

§ 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH regelt, dass Studiengänge mit besonderem Profilspruch ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept ausweisen, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. "Dual" stellt ein solches Profilvermerkmal dar. Gemäß Begründung zu § 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH darf ein Studiengang dann als

"dual" bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

Im vorliegenden Fall ist den Anlagen zum Selbstbericht der Hochschule ein Muster für eine Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen beigefügt, dessen Regelungsbestandteile den Aspekten der vertraglichen Verzahnung und der organisatorischen Verzahnung (vgl. § 2 des Vertragsmusters) Rechnung trägt. Hinsichtlich der inhaltlichen Verzahnung legt die Hochschule im Rahmen der Anlage 5 der Prüfungsverfahrensordnung die Regularien zum dualen Studium dar. Einen entsprechenden Transfer zwischen Theorie und Praxis soll demnach neben dem Praxissemester als solchem auch über die Module "wissenschaftliche Auswertung", "Betriebspraktikum", "Bachelor-Thesis" und "Bachelor-Kolloquium" gewährleistet werden. Gemäß Studienverlaufsplan handelt es sich hierbei um die Module B159, B150, B160, B176 und B179, in denen sich gemäß Modulbeschreibungen dieser Transfer auch widerspiegelt. Der Akkreditierungsrat erachtet das Kriterium in der Gesamtschau als erfüllt und erteilt keine Auflage.

